

Gemeinde Groß Teetzleben

Vorlage	Vorlage-Nr:	39/BV/198/2017
federführend:	Datum:	16.10.2017
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Ellgoth, Claudia
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Altentreptow und der Gemeinde Groß Teetzleben über die Zahlung des Schullastenausgleiches für die Schüler des regionalen Bildungsganges am Gymnasium mit Regionaler Schule in Altentreptow (KGS Altentreptow)		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	06.12.2017	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

1. Sach- und Rechtslage:

Aus der Gemeinde Groß Teetzleben besuchen Schüler den regionalen Bildungsgang an der KGS Altentreptow, deren Träger die Stadt Altentreptow ist.

Seit dem Schuljahr 2006/ 2007 zahlt die Gemeinde Groß Teetzleben auf der Grundlage der Schullastenausgleichsverordnung in der jeweils geltenden Fassung den Schullastenausgleich an die Stadt Altentreptow.

Im Jahr 2014 wurde von einer Gemeinde gegen die Zahlung des Schullastenausgleiches für Schüler des regionalen Bildungsganges Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald erhoben. Die Stadt Altentreptow hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald vom 06.12.2016 Berufung eingelegt. Eine Entscheidung steht noch aus.

Um die Zahlung des Schullastenausgleiches rechtlich sicherzustellen, bedarf es einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Groß Teetzleben und der Stadt Altentreptow.

Diese Vereinbarung wurde im Vorab von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geprüft.

Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben schließt mit der Stadt Altentreptow eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die Zahlung des Schullastenausgleiches für die Schüler des regionalen Bildungsganges am Gymnasium mit Regionaler Schule in Altentreptow (KGS Altentreptow).

Anlage/n:

Schülerzahlen regionaler Bildungsgang KGS Altentreptow
Entwurf öffentlich- rechtliche Vereinbarung

Schüler KGS Regionalschulteil Altentreptow

	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18
Altenhagen	1	0
Bartow	12	15
Beggerow	2	2
Breesen	21	20
Breest	3	4
Burow	16	19
Ganzkow	1	3
Gnevkow	5	3
Golchen	4	3
Grapzow	11	12
Grischow	6	4
Groß Tetzleben	14	22
Gültz	5	6
Ihlenfeld	0	2
Klein Helle	0	1
Mölln	5	2
Neddemin	5	6
Neubrandenburg	0	1
Neuenkirchen	1	3
Neverin	1	7
Podewall	0	3
Pripsleben	1	5
Rockwitz	1	2
Roggenhagen	0	2
Sarow	6	3
Siedenbollentin	20	20
Staven	0	5
Trollenhagen	0	2
Tützpatz	1	1
Werder	18	12
Wildberg	5	6
Wolde	3	2
Zirzow	0	1
Summe	168	199

Altentreptow	133	128

Altentreptow, 16.10.2017

Entwurf

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Altentreptow, vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Volker Bartl
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

und

der Gemeinde ..., vertreten durch den Bürgermeister

Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

wird im Hinblick auf die Beschulung von Schülern im regionalen Bildungsgang an der Kooperativen Gesamtschule Altentreptow auf der Grundlage des § 165 KV M-V folgendes geregelt:

I.

Den Beteiligten ist folgende Historie bekannt:

Die Stadt Altentreptow ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsnachfolger des Landkreises Demmin und der Stadt Altentreptow gem. §§ 104 Abs. 3 und § 105 SchulG M-V zum 01.08.2006 Träger des Gymnasiums mit Regionaler Schule Altentreptow (Kooperative Gesamtschule) geworden. Seit dem beschult sie auch Schüler der Gemeinde...

In der in § 1 benannten Verwaltungsvereinbarung ist folgendes zur Zahlung des Schullastenausgleichs geregelt:

Der Landkreis zahlt für alle Schüler des gymnasialen Bildungsganges der Sekundarstufe I und II auf der Basis der amtlichen Schulstatistik gem. § 115 SchulG M-V Schullastenausgleich. Das Verfahren erfolgt nach der jeweils geltenden Schullastenausgleichsverordnung. Die Kosten für alle Schüler des regionalen Bildungsganges trägt die Stadt Altentreptow.

Zur Finanzierung der Kosten des regionalen Bildungsganges haben bisher die Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich an die Stadt Altentreptow gezahlt.

Diese Finanzierung ist mit der Klage der Gemeinde Rosenow gegen die Stadt Altentreptow vor dem VG Greifswald, Az.: 4 A 1287/14 in Frage gestellt worden. Das klagestattgebende Urteil ist bisher nicht rechtskräftig, da die Berufungsentscheidung des OVG M-V im Verfahren AZ.: 2 LB 46/17 noch aussteht. Streitgegenständlich ist in diesem Verfahren, ob die Stadt Altentreptow aufgrund der übertragenen Schulträgerschaft unter Berücksichtigung der §§ 104 und 115 SchulG M-V von den Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich verlangen kann.

II.

Im Hinblick auf die unklare Rechtslage und die klärungsbedürftige Auslegung des SchulG M-V vereinbaren die Beteiligten zur Vermeidung einer Gefährdung des Schulstandortes Altentreptow und zur Sicherung einer ununterbrochenen Beschulung aller Regionalschüler Übergangsweise folgendes:

Der in der Vergangenheit geleistete Schullastenausgleich der Gemeinde ... ist haushaltsrechtlich abgeschlossen und somit bestandskräftig entschieden. Er wird von den Beteiligten wechselseitig anerkannt.

Entwurf

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 zahlt die Gemeinde ... für die Schüler des regionalen Bildungsganges, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde ... haben, Schullastenausgleich gemäß § 115 SchulG M-V i.V.m. mit der Schullastenausgleichsverordnung an die Stadt Altentreptow.

Sobald rechtskräftig entschieden ist, ob mit der seinerzeitigen Änderung des § 115 Abs. 1 SchulG M-V auch eine Erweiterung der Schulbeitragspflichtigen gesetzgeberisch gewollt war und/oder ob eine Schullastenausgleichspflicht für die Gemeinde ... tatsächlich besteht, werden sich die Beteiligten gemeinsam mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der hier vereinbarten Schullastenausgleichspflicht mit Blick auf die Zukunft neu verständigen und gegebenenfalls eine neue Vereinbarung treffen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Änderung des SchulG M-V.

Im Übrigen können die Beteiligten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

IV.

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 165 KV M-V im Sinne der Mitbenutzung der Kooperativen Gesamtschule als Einrichtung der Stadt Altentreptow getroffen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nicht richtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die nicht richtige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum: _____

Unterschriften

Bartl
Bürgermeister

Ellgoth
1. Stadträtin

Siegel

Bürgermeister/in

1. Stellvertreter/in

Siegel